

**Antrag zur 18. Gemeinderatssitzung
vom 26. November 2024**

2024/144 3. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

vertraulich

Antragsteller Gemeindevorsteherung

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung und ein Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2023 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 11 Mio. ein Eigenkapital von CHF 28 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten in der Gemeinderechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2025 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Antrag Die Gemeindevorsteherung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2024 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2024 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung

Ablehnung

einstimmig

mehrheitlich

Ergebnis:

